

Förderrichtlinie für das Programm „Vielfalt tut gut“ im Rahmen der Lokalen Aktionspläne für die Region Eisenach und Wutha- Farnroda



1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Begleitausschuss in der Region Eisenach und Wutha- Farnroda gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen für Projekte, die die demokratische Kultur in der Region fördern und die freiheitlich-demokratische Grundordnung stärken.

Die finanziellen Zuwendungen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf Grundlage dieser Richtlinie sowie auf Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes in der geltenden Fassung. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Projekte, die in Einklang mit den Zielstellungen des lokalen Aktionsplans stehen und deren Erreichung dienen:

- Im Fördergebiet gibt es eine Bürgerschaft, die sich aktiv im politischen und gesellschaftlichen Leben einbringt, für Toleranz und Demokratie offen eintritt und rechtsextremes Verhalten etwas entgegen setzt.
- Die Öffentlichkeit ist über rechtsextreme Symbolik und Erscheinungen aufgeklärt und zu dieser Thematik sensibilisiert.
- Es gibt kommunale Strategien zur langfristigen finanziellen Sicherheit von Projekten, die in der Laufzeit des LAP entwickelt wurden.
- Es besteht eine gute und arbeitsfähige Vernetzung der Einrichtungen und Organisationen, die in den Themenfeldern Extremismus, Fremdenfeindlichkeit sowie in der Demokratiebildung aktiv sind. Aktuelle Themen werden aufgegriffen und öffentlich thematisiert.

Der vollständige Lokale Aktionsplan für die Region Eisenach und Wutha- Farnroda und damit die Mittler- und Handlungsziele sowie erste Projektideen, die sich den oben genannten Leitzielen unterordnen, stehen im Internet unter www.eisenach.de bzw. www.wutha-farnroda.de allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Die Antragstellung erfolgt auf Grundlage der im Lokalen Aktionsplan verankerten Ziele.

Die Projekte sollen Modellcharakter aufweisen und die Kriterien des Gender - Mainstreaming beachten.

3. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht gefördert werden können:

- Maßnahmen, die zum Pflichtaufgabenbereich des Bundes, der Länder oder Kommunen gehören,
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,
- Maßnahmen, die keine konkrete Zielgruppe ansprechen,
- Maßnahmen, die schon vor dem Zeitpunkt der Beantragung begonnen haben,
- Maßnahmen, die in ihrer Durchführung den von der Bundesregierung bewilligten Förderzeitraum für das Fördergebiet überschreiten,
- Sprachkurse,
- Maßnahmen, die nicht über ein klares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele verfügen,
- Aktivitäten und Veranstaltungen, die keine nachhaltige Auseinandersetzung mit den Förderzielen einbinden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können ausschließlich gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen sein.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die im Fördergebiet (Stadt Eisenach und der Gemeinde Wutha Farnroda) durchgeführt werden. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn die Zielgruppe ihren Lebensmittelpunkt im Fördergebiet hat.

Die Projekte müssen sich an mindestens an eine der folgende Zielgruppen richten:

- Kinder , SchülerInnen, Jugendliche
- Eltern und Großeltern
- Schlüsselpersonen des Gemeinwesens, kommunale MultiplikatorInnen
- MultiplikatorInnen in Jugendhilfe und Bildung
- VerwaltungsmitarbeiterInnen, KommunalpolitikerInnen.

Die Zuwendungsempfänger haben an der Evaluation ihrer Einzelprojekte mitzuwirken. Ziele, Praxis und Wirkung sind zu prüfen. Die Einzelprojekträger sind darüber hinaus zur Teilnahme von Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms auswerten und veröffentlichen.

Die Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag durch die Lokale Koordinierungsstelle erteilt werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Berechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderungen gilt das Bundeshaushaltsgesetz und die Bundeshaushaltsordnung.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO zur Deckung der notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Projekte gewährt. Des Weiteren finden die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest- Gk gemäß BHO) Anwendung.

Die Zuwendungen werden als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Ein Einzelprojekt zur Umsetzung der Zielstellungen des Lokalen Aktionsplans kann max. mit 20.000,00 Euro unterstützt werden.

Zuwendungen können als Vollfinanzierung bewilligt werden. Ein angemessener Eigenanteil bzw. eine Drittmittelfinanzierung aus kommunalen Mitteln, Mitteln der Länder, anderer Bundesressorts oder der EU/ des ESF wird ausdrücklich erwünscht.

Zuwendungsfähig sind:

- Honorar-, Personal- und Sachkosten (Geräte, Büro- und/ oder Geschäftsausstattungen nur im Wert von unter 410 Euro (ohne USt.) oder in Höhe der Abschreibung für den Zeitraum des Projektes und falls einschlägige Abschreibungsregeln ordnungsgemäß angewendet werden). Bei der Förderung von Personalausgaben sind detaillierte Stundennachweise für die Leistungserbringung innerhalb des Projektes zu führen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers, sofern es sich nicht um direkt zurechenbare Ausgaben für Projekte handelt, die inhaltlich der lokalen Strategie und Zielsetzungen des Lokalen Aktionsplans entsprechen,
- Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung eines Eigenanteil oder bei Vor- und Zwischenfinanzierungen entstehen,
- Umsatzsteuern, die als Vorsteuer abgezogen werden können.

7. Antragsstellung

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular und die Anlagen sind in einfacher Ausfertigung spätestens am 01. Februar oder am 31. Mai des jeweiligen Kalenderjahres bei der Lokalen Koordinierungsstelle als Antrag auf Gewährung einer Zuwendung mit Originalunterschrift(-en) abzugeben bzw. auf dem Postweg einzureichen.

Die genaue Anschrift der Koordinierungsstelle lautet:

Lokale Koordinierungsstelle LAP
Stadtjugendring Eisenach e.V.
Georgenstraße 52
99817 Eisenach

Kontakt:

Frau Kellner
Telefon/ Fax: 03691- 735496
Email: koordinierung-vtg-eisenach@web.de

Die Lokale Koordinierungsstelle berät und unterstützt die Einzelprojektentwicklungen und die Antragstellungen. Sie steht den Initiativen und Vereinen für Anfragen und Unterstützungen zur Verfügung, um die Anträge und Projekte so zu entwickeln, damit sie zum Erfolg führen.

Das Antragsformular kann aktuell von der Homepage www.eisenach.de bzw. www.wutha-farnroda.de entnommen werden.

Dem unterschriebenen Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- kurze, aussagekräftige Konzeption hinsichtlich Ziele, Zielgruppe(n), Zeit- und Maßnahmeplan (nur bei Einzelprojekten ab einem Antragsvolumen von 4.000,00 Euro),
- Aufstellung der Kooperationspartner(innen)
- Indikatoren
- Gender Mainstreaming
- Finanzübersicht
- Registerauszug Amtsgericht
- Satzung/ Gesellschaftervertrag,
- Gemeinnützigkeitserklärung

Der Antrag und diese Anlagen sind der Lokalen Koordinierungsstelle zusätzlich per Mail als .doc-dokument (Microsoft Word) oder .odt- dokument (OpenOffice) zuzusenden.

Diese prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit sowie in bezug auf die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Ferner prüft sie die Förderfähigkeit anhand der in der Richtlinie genannten Förderziele und der ergänzenden Projektkriterien.

Nachdem die Lokale Koordinierungsstelle den Antrag formell und fachlich geprüft hat, gibt sie ihr Votum gegenüber dem Begleitausschuss ab. Alle Anträge werden in Form einer Liste und mit dem Votum (Beschlussvorlage) vorgelegt. Bei Projekten mit einer Förderhöhe über 10.000,00 Euro muss das Projekt vor dem Begleitausschuss vom Antragsteller verteidigt werden. Darüber hinaus kann der Begleitausschuss bestimmen, daß auch Projekte mit geringeren Förderhöhen durch den Antragsteller vor dem Begleitausschuss verteidigt werden.

Der Begleitausschuss gibt daraufhin seine Förderempfehlung in der Sache und der Höhe ab.

Die Lokale Koordinierungsstelle leitet die Beiratsempfehlung an die Antragsteller und an die Abrechnungsstelle in der Stadtverwaltung Eisenach weiter.

Die Auszahlung der bewilligten Mittel und die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch die Abrechnungsstelle in der Stadtverwaltung Eisenach.

8. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen im Rahmen von Einzelprojekten sind mit der Lokalen Koordinierungsstelle abzustimmen und ggf. mit dem Logo des Bundesprogrammes und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu kennzeichnen.

9. Verwendungsnachweis

Die Koordinierungsstelle kontrolliert regelmäßig Zeitplan, inhaltliche Umsetzung und Ergebnisse der geförderten Maßnahmen. Von Trägern, deren Projekte eine Laufzeit von mehr als 6 Monaten haben, erhält die Koordinierungsstelle vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht. Projekte von 2 bis unter 6 Monaten müssen diesen Zwischenbericht nach der Hälfte ihrer Laufzeit abgeben. In Ausnahmefällen kann der Förderbescheid mit anderen Auflagen zur Berichterstattung versehen werden.

Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Mittel hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen, der aus einem abschließenden Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht.

Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt unter Anfügen der Originalbelege aufgelistet sind (Belegliste).

Personalausgaben sind durch unterschriebene Stundennachweise mit Tätigkeitsbericht nachzuweisen. Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Bundesprogramms verwendet wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Der abschließende Sachbericht muss als Wirkungsbericht ausgestaltet sein und die Zielerreichung enthalten. Insbesondere muß erkennbar sein, welche Handlungsziele erreicht bzw. nicht erreicht wurden und welche Gründe dazu führten, was bei den Zielen und bei den Projekten verändert werden kann, wie sich die Zusammenarbeit von Koordinierungsstelle, Begleitausschuss und Ämternetzwerk gestaltet hat und was sich bewährt hat oder verändert werden muß.

Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Mittel ist mit dem abschließenden Sachbericht spätestens zwei Monate nach Beendigung des Einzelprojektes bei der Koordinierungsstelle/ Abrechnungsstelle der Stadt Eisenach zu erbringen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 21. November 2007 in Kraft.